

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1689

vom 22. Mai 1990

Gemeinde Pratteln, Mutation Baulinienplan Gallenweg

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 22. Januar 1990 die Mutation der Baulinien Gallenweg im Bereich der Kreuzung Gallenweg/Einmündung Coop-Verteilzentrale beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 26. Februar 1990 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. März bis 10. April 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 1990 und im Prattler Anzeiger Nr. 10 vom 9. März 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. April 1990 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Grundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Eine kantonale Vorprüfung des Mutationsplanes hat nicht stattgefunden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Pratteln am 22. Januar 1990 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes Gallenweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/17/1 (82 g) versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)
- Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
- Geoprät AG,
St. Jakobsstrasse 65, 4133 Pratteln
- Landeskantzelei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

